



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 5. August 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Kühlgeräte für Arzneimittel

Uns erreichen immer wieder Anfragen, wie im Falle eines defekten/ausgefallenen Medikamentenkühlschranks zu verfahren ist. Aus diesem Grund möchten wir Ihr Augenmerk auf dieses Thema lenken und Ihnen wichtige Informationen an die Hand geben. Zunächst einmal sei erwähnt, dass in einem Kühlschrank gleichzeitig mit Arzneimitteln, Impfstoffen oder anderen medizinischen (Verbrauchs-) Materialien etc. keine Lebensmittel gelagert werden dürfen.

Anforderungen an Arzneimittelkühlschränke:

Die Anforderungen für Arzneimittelkühlschränke/Medikamentenkühlschränke, die im Gesundheitswesen zur Anwendung kommen, werden in der **DIN 58345 Norm** Kühlgeräte für Arzneimittel geregelt. Sie ist verbindlich für Krankenhäuser, Apotheken und Arztpraxen. Ein spezielles Kühlgerät ist nach dieser DIN Norm nicht vorgeschrieben.

Erforderliche Merkmale aber sind insbesondere:

- eine **Betriebstemperatur** zwischen 2 und 8 Grad Celsius. Diese muss bei Umgebungstemperaturen von +10 Grad bis + 35 Grad Celsius gewährleistet sein.
- ein **Sicherheitsthermostat** zum Ausschluss von Minustemperaturen unter +2 Grad Celsius.
- eine akustische und optische **Warnvorrichtung** bei Temperaturabweichung und Stromausfall.
- eine **abschließbare Tür**.

Darüber hinaus sieht die DIN vor, dass die Geräuschemission unter 60dB liegen und eine Belastbarkeit von mindestens 100 kg/m² gegeben sein muss. Zudem sieht die Norm vor, dass der Kühlschrank in der Lage sein muss, die **Innentemperatur aufzuzeichnen**.

Lagerung von kühlpflichtigen Arzneimitteln/ Impfstoffen:

Lagern Sie die Arzneimittel nicht direkt an der Rückwand des Kühlschranks, da die Gefahr des Festfrierens besteht. Spezielle medizinische Kühlschränke verfügen über keine Fächer an der Innenseite der Tür, da diese höhere Temperaturen aufweisen als im Innenraum. Achten Sie hierauf und lagern Sie keine Arzneimittel in möglichen Kühlschranktür-Fächern.

Kühlpflichtige Arzneimittel wie Impfstoffe oder auch bestimmte Notfall-Arzneimittel sind entsprechend der Vorgaben in der jeweiligen Fachinformation im Kühlschrank aufzubewahren. Achten Sie darauf, dass die Kühlkette auch beim Transport eingehalten wird.

Kontrolle der Temperatur:

Um die Einhaltung der Kühlkette auch im Kühlschrank zu gewährleisten, ist die regelmäßige/werktägliche Kontrolle der im Kühlschrank lagernden Arzneimittel und Impfstoffe essenziell. Für die Temperaturkontrolle sind Minimum-Maximum-Thermometer besonders gut geeignet. Diese Thermometer können mechanisch oder elektronisch sein. Letztere verfügen häufig über eine automatische Temperaturlaufzeichnung. Die Thermometer sind in der Mitte des Kühlschranks anzubringen und werden – soweit nicht automatisch erfasst – in regelmäßigen Kontrollrhythmen (z. B. täglich morgens) überprüft und das Ergebnis protokolliert. Hilfreich kann eine Dokumentationsliste direkt an der Kühlschranktür sein.

Hygiene:

Die Reinigung der Kühlgeräte ist in regelmäßigen Abständen gemäß den beschriebenen Prozessen im Hygieneplan durchzuführen und zu protokollieren.

Im Schadensfall:

Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Ausfalls der Kühlung eine Ersatzbeschaffung von Impfstoffen oder anderen kühlpflichtigen Arzneimitteln, sei es über Sprechstundenbedarf bezogen oder auf Namen Ihrer Versicherten verordnet, nicht erneut zu Lasten der GKV verordnungsfähig sind. Wir empfehlen eine Kühlschrankhaftpflichtversicherung.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungszentrum unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentrum/> einen Rückrufwunsch.